



## Verfügung Nr. 04/2010

### Betreff : Sozialdatenschutz im Umgang mit dem Fachsystem VerBIS

#### 1. Einleitung

Die BA hat sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erfasst, verarbeitet, übermittelt und veröffentlicht werden (Sozialdatenschutz). Dies gilt insbesondere für besondere Arten personenbezogener Daten (sensitive Daten) und für als Privatgeheimnis geschützte Sachverhalte. Bei Eintragungen in den IT-Verfahren ist dies zu beachten. Vor allem bei Dokumentationen in Freitextfeldern sind die Voraussetzungen und Grenzen des Sozialdatenschutzes sehr sorgfältig zu prüfen; vgl. E-Mail-INFO SGB III zugleich GA SGB II Nr. 29 vom 22.09.2009 zum Thema „Beachtung des Sozialdatenschutzes bei der Integrationsarbeit und bei Eintragungen in VerBIS und in der JOBBÖRSE“; HEGA 10/07 - Nr. 7. In Freitextfeldern dürfen hierzu nur Angaben erfolgen, wenn sie im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die konkret und aktuell feststehen muss, unabdingbar erforderlich sind und der Sachverhalt objektiv belegt werden kann.

Diese Arbeitshilfe soll Sie durch konkrete Hinweise und Praxisbeispiele bei der Einhaltung des Sozialdatenschutzes im IT-Verfahren VerBIS und in der JOBBÖRSE unterstützen.

#### 2. Grundsätzliche Hinweise

Eintragungen in den Freitextfeldern im Fachverfahren VerBIS sind nur zulässig, wenn sie für die Aufgabenerledigung in der Vermittlung/ Beratung bzw. Integrationsarbeit unabdingbar erforderlich sind.

Unabdingbar erforderlich für die Aufgabenerledigung sind Angaben immer dann, wenn im jeweils konkreten Einzelfall die Aufgaben ohne sie nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden können. Es genügt insoweit nicht, dass die Daten zur Aufgabenerledigung zweckdienlich oder geeignet sind. Nicht ausreichend ist auch, dass die Einzelangaben das Bild nur abrunden oder als Hintergrundinformation „nützlich“ sind. Es muss vielmehr unmöglich sein, die Aufgabe ohne die entsprechende Angabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

Bereits die Tatsache, dass jemand erkrankt ist und/ oder sich in ärztlicher Behandlung befindet, unterliegt dem strafbewehrten Schutz des § 203 StGB. Es handelt sich um Tatsachen, die als Privatgeheimnis einzustufen sind. Die Weitergabe an Dritte ist nur statthaft, wenn eine Offenbarungsbefugnis besteht (in der Regel nur schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung). Dritte sind dabei nicht nur Stellen außerhalb der BA, im Falle des § 203 StGB auch Mitarbeiter der BA, die für die Bearbeitung des Falles nicht zuständig sind. Bei der Dokumentation solcher Sachverhalte ist daher darauf zu achten, dass diese nur in Datenfeldern erfolgen, die nicht bundesweit zugänglich sind.

Ferner ist zu beachten, dass der Umstand, ob jemand vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen (z.B. eine Alkoholabhängigkeit oder eine psychische Erkrankung) hat, in der Regel nur aufgrund medizinischer oder psychologischer Gutachten beurteilt werden kann. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen daher Diagnosen und Krankheiten grundsätzlich nicht erfasst



werden, vielmehr sind nur Aussagen über funktionsbezogene Einschränkungen zulässig. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen auf Gutachten oder ähnliche aussagefähige medizinische Unterlagen zu verweisen.

Diese Beschränkungen gelten beispielsweise auch für Schulden oder Vermittlungshemmnisse, die in der häuslichen Situation oder dem familiären Umfeld begründet sind.

Es ist sicherzustellen, dass solche Eintragungen in VerBIS, die in der JOBBÖRSE veröffentlicht werden, unterbleiben.

Die unabdingbar für die Vermittlung erforderlichen Angaben sind ausschließlich im 4-Phasen-Modell (SGB II) auf den Profilingseiten „Leistungsfähigkeit“ oder „Rahmenbedingungen“ zu erfassen.

Grundsätzlich haben alle negativen Kennzeichnungen oder Verschlüsselungen in VerBIS (z.B. „YYY“ für alkoholkrank oder „5318“ für Haft) schon wegen des Diskriminierungsverbotes zu unterbleiben.

Es sollen nur objektivierbare Tatsachen, nicht Vermutungen oder persönliche Schlussfolgerungen und Werturteile erfasst werden. Außerdem dient VerBIS nicht dazu, Anweisungen für den Fall des Zuständigkeitswechsels oder persönliche Einschätzungen über den Betroffenen an Kollegen weiterzugeben. Bei der Nutzung des Verfahrens ist zu beachten, dass Betroffenen gemäß §§ 83,84 SGBX jederzeit das Recht zusteht, Auskunft – auch in Form von Ausdrucken – über die über ihn gespeicherten Daten zu verlangen. Streitgespräche sind objektiv, bestenfalls unter Hinzuziehung eines Zeugen, zu führen und zu dokumentieren.

Alle Angaben des Kunden zu den „Rahmenbedingungen“ – mit Ausnahme der Mobilität – sind freiwillig. Datenerhebungen dazu dürfen generell nur anlassbezogen vorgenommen werden. Das Einverständnis des Kunden, sowohl mit der Datenerhebung als auch mit der Erfassung in VerBIS, ist im Rahmen der Einwilligung zu dokumentieren (Kundenhistorienvermerk). Dabei ist zu beachten, dass der Betroffene sich der Tragweite seiner Entscheidung bewusst und hinreichend informiert sein muss.

Feststellungen aus der Potentialanalyse bzw. zu den Handlungsbedarfen sind ausschließlich in den Freitextfeldern der Integrationsvorbereitung bzw. des Profilings vorzunehmen. In den VerBIS-Freitextfeldern „Berufliche Ziele“ im Bewerberprofil und zur „Beschreibung der Tätigkeit“ im Lebenslauf, die auch in der JOBBÖRSE angezeigt werden, dürfen nur Angaben zu den Stärken (Stärkenanalyse) erfasst werden.

### 3. Veröffentlichung von Eintragungen aus VerBIS in der JOBBÖRSE

In den VerBIS - Menüpunkten „Bewerberprofil“ und „Lebenslauf“ kann der Mitarbeiter Angaben zum Berufswunsch des Bewerbers sowie zum bisherigen Werdegang erfassen. Dafür steht das Feld „Berufliche Ziele“ im „Bewerberprofil“ sowie in der Hauptnavigation der Menüpunkt „Lebenslauf“ zur Verfügung.

Bei der Veröffentlichung eines „Bewerberprofils“ in der JOBBÖRSE, ist zu beachten, dass einige Angaben aus VerBIS in die JOBBÖRSE übertragen und dort registrierten wie auch nicht registrierten Nutzern angezeigt werden.

Das VerBIS-Freitextfeld „**Berufliche Ziele**“ wird dem Anwender in der JOBBÖRSE unter der Überschrift „Anzeigentext“ angezeigt.

Der **Lebenslauf** aus VerBIS wird in der JOBBÖRSE im Bewerberprofil dargestellt und zwar im Abschnitt „Berufserfahrung“ sowie unter „Schul- und Berufsbildung“.



Nachfolgende Lebenslaufeinträge werden mit den aufgeführten relevanten Freitextfeldern in der JOBBÖRSE unter Berufserfahrung bzw. Schul- und Berufsbildung angezeigt: <b>Berufserfahrung</b>	<b>relevante Freitextfelder</b>
Außerberufliche Erfahrungen	Art und Name der Einrichtung Allgemeine Beschreibung
Berufspraxis	Art und Name der Firma Beschreibung der Tätigkeit nur mit Einverständnis des Kunden
Betr. pflegebed. Angehöriger	Art und Name der Einrichtung Allgemeine Beschreibung
Elternzeit	Art und Name der Einrichtung Allgemeine Beschreibung
Freiwilliges Soziales Jahr, etc.	Art und Name der Einrichtung Allgemeine Beschreibung
Gemeinnützige Arbeit	Art und Name der Einrichtung Allgemeine Beschreibung
Hausfrau/mann	Art und Name der Einrichtung Allgemeine Beschreibung



### 3.1 Beispiel 1: Unzulässige Erfassung in VerBIS und Veröffentlichung in der JOBBÖRSE

Die folgende Abbildung zeigt einen Lebenslaufeintrag, der aufgrund der Veröffentlichung in der JOBBÖRSE aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig ist.

In VerBIS wurde im Lebenslaufeintrag Berufspraxis unter „Art und Name der Firma“ **JVA Charlottenburg** und unter „Beschreibung der Tätigkeit“ unzulässigerweise **Strafvollzug** erfasst und gespeichert. Im Feld „Veröffentlichung im Bewerberprofil“ wurde die Auswahl „Veröffentlicht mit Name der Firma/Einrichtung“ gewählt.

#### Details zum Lebenslaufeintrag - Berufspraxis

>>> Speichern >>> Weitere Berufspraxis erfassen >>> Zurück

**LEBENSLAUFEINTRAG**

Art des Eintrags \*  
Berufspraxis

Veröffentlichung im Bewerberprofil \*  
Veröffentlicht mit Name der Firma/ Einrichtung

Von / Seit (TT.MM.JJJJ) \*  
05.06.2006

Bis (TT.MM.JJJJ)  
10.01.2007

Der Bewerber ist Arbeitsuchend zu führen

Berufsbezeichnung / Tätigkeit \*  
Maurer/in

>>> Beruf wählen

Art und Name der Firma (maximal 120 Zeichen)  
JVA Charlottenburg

Ort  
Berlin

Land  
Deutschland

Beschreibung der Tätigkeit (maximal 255 Zeichen)  
Strafvollzug



### 3.2 Zulässige Erfassungen in VerBIS

Eintragungen wie „Strafvollzug“, „Freiheitsstrafe“ bzw. „JVA“, etc. sind aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn dies für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlich ist. Solche Angaben dürfen aber mit dem Bewerberprofil **keinesfalls veröffentlicht** werden

Die folgende Abbildung zeigt eine zulässige Erfassung von sensiblen Daten im Lebenslauf. Unter dem Eingabefeld „Art und Name der Firma“ kann der Zusatz „JVA“ verwendet werden, wenn im Feld „Veröffentlichung im Bewerberprofil“ der Eintrag **„Veröffentlicht ohne Name der Firma/Einrichtung“** ausgewählt wurde. Im Feld „Beschreibung der Tätigkeit“ ist bei veröffentlichten Einträgen eine Kennzeichnung wie „JVA“, „Strafvollzug“, „Freiheitsstrafe“ etc. nicht zulässig.

#### Details zum Lebenslaufeintrag - Berufspraxis

Speichern  Weitere Berufspraxis erfassen  Zurück

**LEBENSLAUFEINTRAG**

Art des Eintrags \*  
Berufspraxis

Veröffentlichung im Bewerberprofil \*  
Veröffentlicht ohne Name der Firma/ Einrichtung

Von / Seit (TT.MM.JJJJ) \*  
05.06.2006

Bis (TT.MM.JJJJ)  
10.01.2007

Der Bewerber ist Arbeitsuchend zu führen

Berufsbezeichnung / Tätigkeit \*  
Maurer/in

Beruf wählen

Art und Name der Firma (maximal 120 Zeichen)  
JVA Charlottenburg

Ort  
Berlin

Land  
Deutschland

Beschreibung der Tätigkeit (maximal 255 Zeichen)

### 3.3 Volltextsuche in der JOBBÖRSE

Werden unter „Beschreibung der Tätigkeit“ bzw. unter „Art und Name der Firma“ Angaben wie „JVA“, „Strafvollzug“, „Freiheitsstrafe“ etc. wie im Beispiel unter 4.1 gemacht und der entsprechende Lebenslaufeintrag **mit** Name der Firma/Einrichtung veröffentlicht, werden diese bei der Volltextsuche in der JOBBÖRSE berücksichtigt. Die in VerBIS erfassten Angaben sind in der JOBBÖRSE sichtbar (s. Abbildung).

Anforderungen an die Stelle

Berufserfahrung

05.06.2006 - 10.01.2007

Helfer/in - Gartenbau  
JVA Charlottenburg



## Eintragungen im Feld „Berufliche Ziele“

Im Bewerberprofil sind im Freitextfeld „Berufliche Ziele“ nur Angaben zu den Stärken des Bewerbers zu erfassen, da diese auch in der JOBBÖRSE angezeigt werden.

### 4.1 Unzulässige Erfassungen in VerBIS

Im Bewerberprofil in VerBIS darf auf dem Reiter „Stelleninfo“ im Feld „Berufliche Ziele“ kein Text wie z.B. „**\*\*\* ACHTUNG: Trockener Alkoholiker - nicht für den Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken geeignet!! \*\*\*\***“ erfasst werden, da diese Eintragungen unter der Rubrik „Anzeigentext“ in der JOBBÖRSE veröffentlicht werden.

Überblick über das Bewerberprofil	
Referenznummer	10000-1000037908-B
Titel des Bewerberprofils	Verkäufer (Verkaufshilfe)
Anzeigentext	Sucht eine Arbeitsstelle im Kundenservice. <b>*** ACHTUNG: Trockener Alkoholiker - nicht für den Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken geeignet!! ****</b>
Gewünschte Arbeitsorte	90478 Nürnberg, Mittelfranken, Bayern, Deutschland
Maximale Entfernung zum Arbeitsort	50 km
Beginn der Tätigkeit	Ab 01.09.2009
Sonstige Angaben zum Bewerber	männlich, Alter: 31 Jahre, Grundwehr- oder Ersatzdienst absolviert/ befreit

### 4.2 Beispiel 4: Zulässige Aussagen in VerBIS

Auf dem Reiter „Stelleninfo“ sind im Feld „Berufliche Ziele“ Aussagen zu den Stärken und persönlichen Anforderungen an die neue Stelle zu formulieren.

Überblick über das Bewerberprofil	
Referenznummer	10000-1000037908-B
Titel des Bewerberprofils	Verkäufer (Verkaufshilfe)
Anzeigentext	Ich arbeite gerne im Verkauf, möglichst im Bereich Möbel und Einrichtungsgegenstände. Ich verfüge über Kenntnisse bei der Kundenberatung, kann aber auch Transport- und Montagearbeiten, so wie Lagerfähigkeiten übernehmen.
Gewünschte Arbeitsorte	90478 Nürnberg, Mittelfranken, Bayern, Deutschland
Maximale Entfernung zum Arbeitsort	50 km
Beginn der Tätigkeit	Sofort
Sonstige Angaben zum Bewerber	männlich, Alter: 31 Jahre, Grundwehr- oder Ersatzdienst absolviert/ befreit

Auszüge aus dem Ärztlichen Gutachten oder Diagnosen (z.B. Leberzirrhose) dürfen nicht niedergelegt werden. Vielmehr wird empfohlen, auf das ärztliche Gutachten zu verweisen und sich auf Zusammenfassungen der funktionsbezogenen Einschränkungen zu beschränken.

im 4-Phasen-Modell (SGB II) unter dem Reiter „Person“, Schlüsselgruppe „Leistungsfähigkeit“

Im Übrigen sollte die Datenerfassung auf vermittlungsrelevante Schlussfolgerungen / Konsequenzen begrenzt werden (z.B. durch die Formulierung „Keine Arbeiten mit Selbst- und Fremdgefährdung“).



Zur Erfassung eines lückenlosen Lebenslaufs in VerBIS sind Bezugnahmen auf Entziehungsmaßnahmen nicht statthaft. Es genügen in der Regel Angaben wie „Arbeitsunfähigkeit“ oder „Reha-Maßnahme“ - jeweils ohne eine nähere Detaillierung - für die Zeit von stationären Aufenthalten wegen eines Entzugs.

Eine Übermittlung solcher Daten an Arbeitgeber setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus.

Bei ungeklärten Alkoholfällen soll die Datenerfassung auf Tatsachenwahrnehmungen beschränkt werden. Dazu gehören beispielsweise auch ein deutlich wahrnehmbarer Alkoholgeruch und die Erklärung des Kunden dazu, als er darauf angesprochen wurde.

Bei Drogenkonsum oder Medikamentenmissbrauch gilt Entsprechendes. Beide Sachverhalte lassen sich in der Regel ausschließlich durch ärztliche oder psychologische Gutachten nachweisen.

## 5.1 Vorstrafen

Eine Kennzeichnung von Bewerbern als „vorbestraft“, „5318“, „5317“, „BV“ etc. ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes darf der Staat Bürger nicht mit Kennzeichen belegen, die geeignet sind, ihnen gesellschaftliche Nachteile zuzufügen. Gleichwohl kann es sich ggf. um vermittlungsrelevante Sachverhalte handeln. Insbesondere der Lebenslauf in VerBIS sollte keine Lücken aufweisen. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Inhalte nur mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Ob und inwieweit zurückliegende Freiheitsstrafen vermittlungsrelevant sind, hängt von der Beurteilung des Einzelfalls, u.a. auch von der Art der angestrebten Tätigkeit ab. Strafen, die im Bundeszentralregister gelöscht sind und im Führungszeugnis nicht mehr erwähnt werden, sind grundsätzlich nicht vermittlungsrelevant und dürfen deshalb in VerBIS nicht erfasst werden.

Eintragungen wie „Strafvollzug“, „Freiheitsstrafe“, „Arbeitgeber: JVA“ etc. sind aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn sie für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlich sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass derartige Angaben nicht veröffentlicht werden, weil sie dem Betroffenen Nachteile zufügen können. Sie dürfen nur auf den Seiten erhoben und eingetragen werden, die nicht ohne weiteres bundesweit einsehbar sind.

Dafür kommen in Betracht:

im 4-Phasen-Modell (SGB II) auf dem Reiter „Umfeld“ in der Schlüsselgruppe „Rahmenbedingungen“;

Arbeitgebern gegenüber dürfen dementsprechende Auskünfte nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Betroffenen übermittelt werden.

## 5.2 Suchtprobleme

Alkoholabhängig Erkrankte dürfen nicht negativ gekennzeichnet werden. Eintragungen wie „Alkoholiker“, „YYY“ sind wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot rechtswidrig und arbeits- und dienstrechtlich relevant. Eintragungen zu Suchtproblemen dürfen nur vor-genommen werden, soweit sie vermittlungsrelevant sind. Dabei ist auch die Art der angestrebten Tätigkeit zu berücksichtigen. So kommt beispielsweise eine Vermittlung als Kraftfahrer oder Gerüstbauer nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Sucht sind nur Tatsachen einzutragen, keine Schlussfolgerungen oder Vermutungen. Die Alkoholabhängigkeit wird in der Regel durch den Medizinischen, den Ärztlichen Dienst oder das Gesundheitsamt festgestellt.

Auszüge aus dem Ärztlichen Gutachten oder Diagnosen (z.B. Leberzirrhose) dürfen nicht niedergelegt werden. Vielmehr wird empfohlen, auf das ärztliche Gutachten zu verweisen und sich auf Zusammenfassungen der funktionsbezogenen Einschränkungen zu beschränken.

im 4-Phasen-Modell (SGB II) unter dem Reiter „Person“, Schlüsselgruppe „Leistungsfähigkeit“



Im Übrigen sollte die Datenerfassung auf vermittlungsrelevante Schlussfolgerungen / Konsequenzen begrenzt werden (z.B. durch die Formulierung „Keine Arbeiten mit Selbst- und Fremdgefährdung“).

Zur Erfassung eines lückenlosen Lebenslaufs in VerBIS sind Bezugnahmen auf Entziehungsmaßnahmen nicht statthaft. Es genügen in der Regel Angaben wie „Arbeitsunfähigkeit“ oder „Reha-Maßnahme“ - jeweils ohne eine nähere Detaillierung - für die Zeit von stationären Aufenthalten wegen eines Entzugs.

Eine Übermittlung solcher Daten an Arbeitgeber setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus.

Bei ungeklärten Alkoholfällen soll die Datenerfassung auf Tatsachenwahrnehmungen beschränkt werden. Dazu gehören beispielsweise auch ein deutlich wahrnehmbarer Alkoholgeruch und die Erklärung des Kunden dazu, als er darauf angesprochen wurde.

Bei Drogenkonsum oder Medikamentenmissbrauch gilt Entsprechendes. Beide Sachverhalte lassen sich in der Regel ausschließlich durch ärztliche oder psychologische Gutachten nachweisen.

### 5.3 Sonstige ärztliche Diagnosen und Krankheiten

Sonstige ärztliche Diagnosen und Krankheiten dürfen ebenfalls nicht erfasst werden. Zulässig sind nur funktionsbezogene Einschränkungen, die tatsächlich vermittlungsrelevant sind.

So beispielsweise: „aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen kommen Tätigkeiten, die länger andauerndes Stehen erfordern, nicht in Betracht“. Auch dabei sollten die Sachverhalte nur

im 4-Phasen-Modell (SGB II) unter dem Reiter „Person“, Schlüsselgruppe „Leistungsfähigkeit“

### 5.4 Schulden

Angaben über Schulden dürfen nur anlassbezogen erfragt werden. Sowohl die Datenerhebung als auch die Dokumentation in VerBIS ist nur zulässig, wenn sich der Kunde damit einverstanden erklärt hat. Die Einwilligung dafür ist ab der Version P93 in einem dafür vorgesehenen Klickfeld zu dokumentieren. Übergangsweise sollte sie im Beratungsvermerk dokumentiert werden. Darüber hinaus sind Eintragungen hinsichtlich von Schulden nur erforderlich, wenn sich hieraus für die Vermittlung unmittelbar ein relevanter Handlungsbedarf ergibt. Die Angaben sollten ausschließlich im 4-Phasen-Modell (SGB II) unter dem Reiter „Umfeld“, Schlüsselgruppe „Rahmenbedingungen“

Positives für den Betroffenen kann mit dessen Einverständnis erhoben werden, z. B. ob ein Restschuldbefreiungsverfahren eingeleitet ist oder noch läuft. Die Anzahl von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist in der Regel nicht vermittlungsrelevant. Vermittlungsrelevanz dieser Umstände kann sich nur ausnahmsweise in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit ergeben, etwa bei einer Tätigkeit als Kassierer oder in anderen sicherheitsrelevanten Bereichen. Eingetragen werden darf auch, wenn der Kunde einverstanden ist, ob er eine Schuldnerberatung in Anspruch nimmt. Inhalte der dort geführten Beratungsgespräche dürfen weder erhoben und noch dokumentiert werden.

Mitteilungen an die Schuldnerberatungsstelle sind nur mit einer schriftlichen Schweigepflichtsentsbindungserklärung des Kunden zulässig. Dies gilt vor allem auch in umgekehrter Richtung. An Außenstehende dürfen diese Umstände ebenfalls nur mit Schweigepflichtsentsbindungserklärung übermittelt werden.

Ein systematisches und schematisches Abarbeiten von Fragen ist auch in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Es darf nur das dokumentiert werden, was der Kunde anlassbezogen freiwillig mitteilt.

### 5.5 Familiäre Probleme

Angaben über familiäre Probleme dürfen nur anlassbezogen erfragt werden. Eintragungen hinsichtlich familiärer Probleme sind nur zulässig, wenn für die Vermittlung hieraus konkret ein





unmittelbar relevanter Handlungsbedarf erkennbar ist. Bei familiären Problemen ist außerdem zu beachten, dass entsprechend des Ersterhebungsgrundsatzes die Daten beim Betroffenen selbst zu erheben sind (§ 67a Abs. 2 SGB X). Nach § 81 SGB VIII ist die BA darüber hinaus zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichtet. Im Übrigen sind auch hier Fragen und die Dokumentation der Antworten von der Einwilligungserklärung des Kunden abhängig.

## 6 Zulässige Eintragungen im Feld Sperrvermerke im Bild „Kundendaten“

Das Feld Sperrvermerke im Bild „Kundendaten“ zu den Bewerberdaten ist ein bundesweit einsehbares Feld. Aus diesem Grunde sind auch hier die strengen Regelungen des Sozialdatenschutzes anzuwenden.

**Der Umbau des Feldes zur VerBIS Version 2.01 oder 2.02 ist weiterhin geplant.**

Im Folgenden erhalten Sie Beispiele, welche Informationen in diesem Feld hinterlegt werden dürfen.

### 6.1 klassischer Sperrvermerk

**Angaben, zu welchem Arbeitgeber der Bewerber nicht vermittelt werden will  
(unerwünschte VV-Erstellung)**

**BEARBEITUNGSVERMERK**

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

AG Cinram, AG Oeben

### 6.2 Dokumentation von Hausverboten

**Angaben zu bestehenden Hausverboten**

**BEARBEITUNGSVERMERK**

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

Hausverbot Arge Städteregion Aachen vom 01.01.2009-30.06.2010  
Vorsprachen nur in Begleitung Sicherheitsdienst

### 6.3 Vollmachten zur Auskunftserteilung, Negativabgrenzung

**z.B. keine Auskunft an in Trennung lebenden Ehegatten, Vollmachten allgemein**

**BEARBEITUNGSVERMERK**

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

keine Auskunft an Esser, Manfred (in Trennung lebender Ehegatte)  
in Betreuung von Oeben, Michael (Vollmacht liegt vor)



#### 6.4 Abbildung von gewünschten Versendungsformaten; Einladung nur per Einschreiben, PZU

##### BEARBEITUNGSVERMERK

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

Anschreiben nur noch mit PZU

#### 6.5 Transferleistungen, z.B. KUG, Insolvenzausfallgeld

##### BEARBEITUNGSVERMERK

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

KUG Bezug ab dem 01.01.2010

#### 6.6 Informationen für die Weiterleitung/Einladung von Kunden

##### BEARBEITUNGSVERMERK

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

Keine Einzelgespräche (nur mit Zeugen), Einladungen nur noch über Teamleitung

#### 6.7 Leistungsverbote, z.B. Leistungsausschluss aufgrund festgestellten Reha-Falles

##### BEARBEITUNGSVERMERK

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

Laufender Reha Fall bis 31.12.2011, Kostenträger DRV



## 6.8 Informationen zum Vermittlungsbudget

### BEARBEITUNGSVERMERK

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

Bew.-kostenerstattung 01.01.2010-31.12.2010, bisher 50,00 € von mgl. 600,00 €

## 6.9 Barrierefreier Zugang zur Beratung

### BEARBEITUNGSVERMERK

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

Rollstuhlfahrer - Beratungen nur im Erdgeschoss möglich

## 6.10 Angaben von möglichen/bevorzugten Terminen

### BEARBEITUNGSVERMERK

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

Termine wegen AZ bei NV AG nur nachmittags  
oder  
Termine wegen Kindesbetreuung nur vormittags zwischen 09.00-12.00 Uhr

## 6.11 Kommunikationshinweise

### BEARBEITUNGSVERMERK

Bearbeitungsvermerk bei der Erstellung eines Vermittlungsvorschlags einblenden

Bemerkungen, Sperrvermerke (maximal 350 Zeichen)

Spricht kein Deutsch, bei telefonischem Kontakt bitte über Dolmetscher, Urlaub, Farin, Tel. 0241/6677554

Sollten hier nicht abgebildete Fälle noch auftreten so können Sie diese über ihren jeweiligen VerBIS Fachbetreuer abklären lassen.

Eschweiler, den 22.02.2010

Stefan Graaf